

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom _____, mit der die Steiermärkische Öffnungszeitenverordnung 2008 geändert wird

Auf Grund der §§ 4, 4a und 5 Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. Nr. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. I Nr. 62/2007, wird verordnet:

Die Steiermärkische Öffnungszeitenverordnung 2008, LGBl. Nr. 101/2007, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Z. 2 lautet:

„2. innerhalb des Gebietes der politischen Expositur Gröbming, der politischen Bezirke Murau und Liezen sowie des ehemaligen Gerichtsbezirkes Mariazell, wenn anlässlich und auf die Dauer internationaler oder gesamtösterreichischer sportlicher Veranstaltungen, und innerhalb des politischen Bezirkes Murtal, wenn anlässlich und auf die Dauer von internationalen oder gesamtösterreichischen motorsportlichen Veranstaltungen am ehemaligen Österreichring wegen des Zustromes ortsfremder Personen ein verstärkter Versorgungsbedarf zu erwarten ist, an Sonn- und Feiertagen innerhalb eines Zeitraumes von 8 bis 18 Uhr, jedoch begrenzt mit acht Stunden täglich, gestattet.“

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a Inkrafttreten von Novellen

Die Änderung des § 7 Z. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. _____ tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

(Dr. Christian Buchmann)